

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Sanierungsbebauungsplanes "Schrannenplatz/Spitalplatz/Kindergarten"

---

Die geplanten Ordnungs- und Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet "Schrannenplatz/Spitalplatz/Kindergarten" sind zwischenzeitlich bis auf die Neubebauung des Grundstücks Fl.Nr. 804 Gemarkung Neuburg am Spitalplatz durchgeführt worden. Im Zuge der Durchführungsarbeiten haben sich verschiedene kleinere Änderungen ergeben, so daß der Bebauungsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden muß. Im Einzelnen wird hier auf die Planzeichnung vom 26.07.1983 (Datum des Beschlusses) verwiesen.


Neben der bisher bestehenden Diskothek "Schrannenkeller" wurde bei der Stadt Neuburg a.d. Donau von einem Automatenaufsteller eine Genehmigung zum Betrieb einer Spielhalle im Bereich des Sanierungsgebietes "Schrannenplatz" beantragt. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung liegen vor. Dem Antrag soll in nächster Zeit stattgegeben werden.

Beide Vergnügungsstätten liegen im Kerngebiet und sind somit zulässig. Die Stadt Neuburg a.d. Donau sieht mit einer gewissen Sorge, daß im Kerngebiet weitere Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Sex-Shops und Video-Peep-Shows errichtet werden können, weil für die Stadt rechtlich keine Möglichkeit besteht, diese Betriebe zu verhindern. Alteingesessene Geschäfte, Cafes und andere Gewerbebetriebe, die bisher maßgebend zur besonderen Attraktivität des Innenstadtbereiches beigetragen haben, werden wahrscheinlich in diesem Falle im Laufe der Zeit verschwinden. Eine Häufung von Vergnügungsstätten in diesem Bereich bringt immer eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit sich, die es zu verhindern gilt.

Da bisher noch keine Vergnügungsstätten im Bereich des Sanierungsgebietes "Spitalplatz" angesiedelt sind, ist es die Absicht der Stadt, diesen Zustand beizubehalten und Gewerbebetriebe dieser Art in dem Bereich zu untersagen.

Im Bereich des Sanierungsgebietes "Schrankenplatz" befinden sich gegenwärtig zwei Vergnügungsstätten. Um einer weiteren zahlenmäßigen Ausweitung dieser Gewerbebetriebe entgegenzutreten, werden Betriebe dieser Art in diesem Bereich nur noch im Wege einer Ausnahme genehmigt.

Neuburg a.d. Donau, den 15.11.1984  
Stadt Neuburg a.d. Donau

  
H u n i a r  
Oberbürgermeister